



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Thomas Ladzinski

GZ: (OB) 6 66.02

Datum: 12. MRZ. 2021

Markierungen auf dem Neumarkt
AF1138/21

Sehr geehrter Herr Ladzinski,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung der Fragen 1 und 3 besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„Am 1. Februar 2021 wurden vor dem angemeldeten Pegida-Treffen auf dem Neumarkt weiße Markierungen (Kästchen) vorgefunden. Auf Wunsch stellen wir Ihnen gern Fotoaufnahmen davon zur Verfügung.

Die Polizei würdigte dies sogar bei den Veranstaltern, bzgl. Markierungen für Abstandseinhaltung. Da diese Markierungen nicht mit Kreide, sondern mit fester Farbe aufgetragen waren, haben die Pegida-Verantwortlichen auch der Polizei gegenüber klargestellt, dass das nicht mit ihrer bevorstehenden Veranstaltung zu tun hat, die Markierungen also schon vorher da waren.

Dazu ergeben sich folgende Fragen:

- 1) **Werden bei angemeldeten Veranstaltungen die Plätze vor- und nach den Veranstaltungen auf derartige Markierungen oder Verunreinigungen geprüft?**

Grundsätzlich finden Vor-Ort-Begehungen statt. Der Sondernutzer/Die Sondernutzerin bzw. Veranstalter/-in hat in der Regel den Straßenzustand zu dokumentieren.

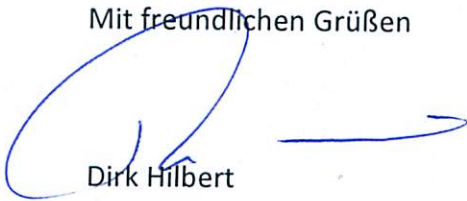
- 2) **„Welche genehmigte Veranstaltung fand vor dem 1. Februar 2021 vor 17 Uhr auf dem Neumarkt statt?“**

Der zeitliche Rahmen in der Anfrage wurde nicht eingegrenzt. Während des zweiten Lockdown fanden keine Veranstaltungen statt.

- 3) **„Darf auf einem denkmalgeschützten Pflaster Farbe aufgebracht werden? Wenn ja unter welchen Voraussetzungen?“**
- 4) **Sollte das Aufbringen der besagten Markierungen nicht genehmigt gewesen sein: wie wird diese Ordnungswidrigkeit auch im Nachhinein geahndet?“**

Grundsätzlich werden für die Ausübung einer Sondernutzung keine Markierungen auf dem Straßenbelag zugelassen. Die angesprochenen Markierungen auf dem Neumarkt waren aufgrund von Auflagen nach der Corona-Schutzverordnung für die Durchführung der Kulturinseln erforderlich und wurden wegen des besonderen Ausnahmefalls erlaubt. Der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis hatte zugesichert, nur wasserlösliche Farbe aufzubringen. Er wurde nunmehr aufgefordert, die Markierungen zu beseitigen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert